Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/703

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 6236/62

Bonn, den 31. Oktober 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 959) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzten Abschöpfungssätze für geschlachtete Gänse werden für Einfuhren aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern

1. bei Gänsen, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln (Nummer 02.02-A-III-a des Abschöpfungstarifs) um 58,28 Deutsche Mark und
2. bei Gänsen, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen (Nummer 02.02-A-III-b des Abschöpfungstarifs) um 55,24 Deutsche Mark

je 100 Kilogramm gesenkt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. November 1962 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Begründung

Bei den Beratungen in Brüssel hat die deutsche Delegation wiederholt beantragt, für geschlachtete Gänse eine Regelung zu finden, die eine durch das Abschöpfungssystem bedingte Verteuerung vermeidet. Sie hat darauf hingewiesen, welche Bedeutung den geschlachteten Gänsen in der Weihnachtszeit zukommt und daß die Bundesregierung großen Wert darauf legt, Preiserhöhungen für dieses Erzeugnis, bei dem der Bedarf überwiegend aus Einfuhren gedeckt wird, zu vermeiden. Die deutsche Delegation hat unter anderem vorgeschlagen, die geschlachteten Gänse aus der Abschöpfungsregelung herauszunehmen. Dieser Vorschlag ist von den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission abgelehnt worden. Allerdings haben sich der Rat und die Kommission den deutschen Vorstellungen nicht verschlossen. Die Kommission hat sich in der 68. Ratssitzung am 28./29. Mai 1962 verpflichtet, einen Senkungsantrag gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) zu befürworten.

Auf einen entsprechenden Antrag vom 13. September 1962 hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidung vom 12. Oktober 1962 die Bundesregierung ermächtigt, die festgesetzten Abschöpfungssätze für geschlachtete Gänse je nach Zubereitungsart um 0,1457 Rechnungseinheiten = 0,5828 DM bzw. 0,1381 Rechnungseinheiten = 0,5524 DM je kg zu senken. Diese Senkung muß nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber allen Ländern der Gemeinschaft und allen dritten Ländern vorgenommen werden.

Die Ermächtigung gilt bis zum 31. Dezember 1962.